

# Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V.

## Gewässerordnung

- 1.** Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet. Aktuelle Ergänzungen werden im Rundschreiben bekannt gegeben.
- 2.** Wer den Fischfang ausübt, muss
  - einen gültigen Fischereischein, den Sportfischerpass,
  - die Satzung, Gewässerordnung und aktuelles Rundschreiben,
  - die Fischereierlaubnisscheine und Fangbuch,
  - einen Hakenlöser, Maßband und Messer,bei sich führen.
- 3.** Untermaßige, geschonte und während der Schonzeit gefangene Fische sind mit der erforderlichen Sorgfalt unverzüglich wieder in das Gewässer zurückzusetzen.
- 4.** Die gesetzlichen und die vom Verein für gewisse Fischarten erlassenen Bestimmungen über Schonzeit und Mindestmaß, die aus den Erlaubnisscheinen oder Rundschreiben ersichtlich sind, sind Streng zu beachten.
- 5.** Während der Raubfischschonzeit von Hecht und Zander ist das Fischen mit Köderfisch, Blinker, Wobblern, Twistern oder sonstigen künstlichen Ködern verboten. Ausgenommen von der Regelung ist der Neckar.
- 6.** Jeder entnommene Fisch ist umgehend in das Fangbuch des Fängers einzutragen, der den Fisch gefangen hat, auch wenn er den Fisch einem Vereinskameraden überlassen hat.
- 7.** Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten oder festen
- 8.** Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Vereinskameraden nicht behindert oder gestört werden. Jedes Mitglied hat sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird
- 9.** Der Angelplatz ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen. Flaschen, Dosen, Papier oder sonstige Abfälle sind vom Angler mitzunehmen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.
- 10.** Bei Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Vereinsleitung (Gewässerwarte oder Vorstand) zu benachrichtigen.
- 11.** Bei Fischwilderei ist umgehend die Polizeidienststelle und die Vereinsleitung zu informieren, wenn möglich Namensfeststellung und KFZ – Kennzeichen notieren.
- 12.** Während der Dauer von Vereinsveranstaltungen, den Haupt- und Mitgliederversammlungen, sowie den Arbeitsdiensten ist das Angeln in den Vereinsgewässern (einschließlich Neckar und Holzheimer See) grundsätzlich verboten.

**13.** Verboten ist das Fischen eine Woche nach durchgeführten Besatzmaßnahmen an den betroffenen Gewässern. Mitglieder sollten sich vor dem Fischen am Schaukasten an der Hütte über eventuelle Besatztermine oder einen eingebrachten Fischbesatz informieren.

**14.** Ausgelegte Ruten sind zu beaufsichtigen und sollten in greifbarer Nähe liegen.

**15.** Auf Raubfische darf nur mit geeignetem Vorfachmaterial gefischt werden. Mehrfachhaken dürfen nur bei Fischköder verwendet werden.

**16.** Verboten ist ferner:

- a. Das Fischen vom Boot aus.
- b. Das Schlagen von Löchern in das Eis zum Fischfang.
- c. Das Fischen mit Zwillings-, Drillings-, oder ähnlichen Mehrfachhaken auf Friedfische.
- d. Der Verkauf von gefangenen Fischen oder tauschen gegen Sachwerte.
- e. Der Gebrauch einer Senke für Jugendliche.
- f. Das Fischen am Alten See zwischen Hütte und Steg (Brücke). Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
- g. Das Anlegen von festen Bauwerken, Stege, Plattformen, befestigte Stufen usw. Gegen eine natürliche Herrichtung (Aushacken) eines Angelplatzes ist nichts einzuwenden.

**17.** Als Vereinsgewässer gelten alle in den Angelkarten näher bezeichneten Wasserstrecken. Der Angelkarteninhaber ist verpflichtet, sich mit den Wassergrenzen vertraut zu machen und dieselben zu beachten. Die Vereinsvorschriften finden auch Anwendung auf solche Gewässer, die nicht dem Verein gehören, aber durch besondere Verträge zwischen ihm und den Besitzern den Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

**18.** Es ist selbstverständlich, dass jedes Mitglied während des Fischens schonend mit der Natur und Kreatur umgeht.

**19.** Grundsätzlich gilt:

- a. **Jedes Mitglied des Fischerei- und Hegeverein Wernau e.V. hat sich nach den landesüblichen Fischerei- und Tierschutzverordnungen zu halten.**